



Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3636

A17, A11, A18

Vorstand

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim
Linie 13/18 Haltestelle Holweide
DB/VRS: S11 (Holweide)
anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Martina Saathoff
Zimmer: Geb. 94 Raum 94.1.11
fon 0221 221 - 22647
fax 0221 221 - 6622647
e-mail: martina.saathoff@steb-koeln.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

StEB/V/K/Sa

29.03.2016

**Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10799
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz am 11. April 2016**
hier: Stellungnahme zu den Regelungen der Zustand- und Funktionsprüfung in § 53 Abs. 1e)
LWG NRW

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Novellierung des Landeswassergesetzes Nord-
rhein-Westfalen (LWG NRW) Stellung zu nehmen. Hierbei möchte ich mich auf Ausführun-
gen zu den Regelungen der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen
beschränken.

Nachdem die erste Frist zur Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung bereits abge-
laufen ist, bitte ich darum den § 46 Absatz 2 LWG NRW-E um eine bürgerfreundliche und
dienstleistungsorientierte Option zur erfolgreichen Umsetzung der Anforderungen zu ergän-
zen:

„Die Gemeinde kann zur Erfüllung Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung

1. **(neu)** festlegen, dass sie in einem abgegrenzten Teil Ihres Gebietes die Prüfung von Haus-und/oder Grundstücksanschlüsse zur Sicherstellung der Einhaltung der Prüfungsfristen selbst durchführt, ohne dass diese Leitungen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind,“

und zur Sicherung der Finanzierung zusätzlich die folgende unterstrichene Ergänzung in §54 Ziffer 4 LWG-E NRW vorzunehmen:



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
SINCE 1995



„4. für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Haus- und Grundstücksanschlus-
leitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind,
sowie.....“

Begründung:

Mit Aufhebung des § 61a und Einführung neuer Regelungen in den §§ 53 Abs. 1e), 60, 61 Abs. 2 LWG NRW am 27.02.2013 und In-Kraft-Setzen der Regelungen in Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) am 9. November 2013 wurde die bisherige Dichtheitsprüfung durch die Zustands- und Funktionsprüfung abgelöst. Seitdem ist die erstmalige Prüfung bestehender privater Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten mit zwei Fristen verbunden. Bis zum 31.12.2015 mussten alle Abwasserleitungen untersucht werden, die vor dem 1. Januar 1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 1. Januar 1990 (gewerbliches und industrielles Abwasser) errichtet wurden; für die übrigen Abwasserleitungen in den Wasserschutzgebieten gilt die Frist 31.12.2020.

Im aktuellen Landeswassergesetz sind in Verbindung mit Teil 2 der SüwVO Abw Anforderungen an die Funktions- und Zustandsprüfung von privaten Abwasserleitungen gestellt. Diese Anforderungen richten sich an die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR haben von der satzungsrechtlichen Ermächtigung des Landeswassergesetzes NRW Gebrauch gemacht und eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Durchführung der Zustand- und Funktionsprüfung in der Abwassersatzung geregelt. Im Kölner Stadtgebiet sind von diesen Anforderungen rund 62.000 bebaute Grundstücke betroffen. Bei annähernd der Hälfte dieser Grundstücke bestand eine Vorlagepflicht bis zum 31.12.2015. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR haben durch Veranstaltungen, Presseinformationen und mehrfache direkte Anschreiben an die betroffenen Grundstückseigentümer über diese Verpflichtung informiert, Hilfestellung gegeben und weitergehende Informationen über das Internet bereitgestellt. Nach Ablauf der Frist ist festzustellen, dass rund 2/3 der verpflichteten Eigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, d.h. aber auch, dass rund 10.000 Eigentümer bisher nichts unternommen haben.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR beabsichtigen diesen Personenkreis ab März nochmals nachdrücklich auf seine Verpflichtung hinzuweisen und arbeiten hierbei auch eng mit der Presse zusammen. Es ist allerdings zu erwarten, dass auch danach ein relevanter Anteil von Eigentümern seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Mein Ziel ist es, sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht als auch aus Gründen der Gleichbehandlung, dass alle verpflichteten Eigentümer eine Zustand- und Funktionsprüfung durchführen. Falls wir nicht konsequent darauf hinwirken, sehe ich die große Gefahr eines Vertrauensverlustes bei all jenen, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht bereits gehandelt haben. Dieser Vertrauensverlust wird sich nicht nur auf die Arbeit der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR auswirken, sondern generell die Akzeptanz politischer Entscheidungen bzw. Rechtsregelungen gefährden.

Um auch diejenigen, die nach erneuter Aufforderung nicht gehandelt haben, letztlich zum Handeln zu bewegen, stehen uns derzeit nur ordnungsrechtliche Instrumentarien wie die Verhängung von Bußgeldern oder die Ausübung von Verwaltungszwang zur Verfügung. Eine Anwendung dieser Instrumentarien wird in meinen Augen nicht nur das letzte Maß von Akzeptanz bei den Betroffenen zerstören, sondern auch erheblichen Aufwand durch Verwaltungsverfahren nach sich ziehen, ohne dass die Erreichung des eigentlichen wasserwirtschaftlichen Ziels, nämlich letztlich die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen zu gewährleisten, erreicht wird.

Deutlich sinnvoller wäre es, auf der Basis einer satzungsrechtlichen Regelung diese Zustands- und Funktionsprüfungen unsererseits durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Aufwendungen hierfür müssten durch eine Sondergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern gedeckt werden, bei denen der Aufwand entsteht. Diese Verfahrensweise birgt

den Vorteil, dass sie unmittelbar zum Ergebnis einer Funktionsprüfung und damit in den Wasserschutzgebieten zu einer flächendeckenden Kenntnis über den Zustand der privaten Abwasserleitungen führt.

Zudem kann auch unterstellt werden, dass zumindest ein Teil der Betroffenen nicht tätig geworden ist, weil hier möglicherweise eine „Hilflosigkeit“ besteht. Deshalb sehe ich in einer solchen Umsetzung nicht nur eine Sicherstellung des gewünschten Ergebnisses, sondern auch eine bürgernahe Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung.

Damit diese Vorgehensweise rechtssicher ermöglicht wird, bedarf es allerdings einer entsprechenden Ermächtigung im Rahmen des Landeswassergesetzes. Hierzu schlage ich vor, den § 46 Absatz 2 LWG NRW-E (bisher § 53 Abs. 1e) LWG) im Rahmen des derzeitigen Novellierungsverfahrens wie folgt zu ergänzen:

„Die Gemeinde kann zur Erfüllung Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung

2. (neu) festlegen, dass sie in einem abgegrenzten Teil Ihres Gebietes die Prüfung von Haus-und/oder Grundstücksanschlüsse zur Sicherstellung der Einhaltung der Prüfungsfristen selbst durchführt, ohne dass diese Leitungen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind,“

Bei dieser Formulierung kommt es darauf an, sämtliche private Abwasserleitungen für die eine Prüfpflicht bestehen, in die Übernahme der Funktionsprüfung durch die Gemeinde einbeziehen zu können. Nur so lässt sich die vollständige Erfüllung der Anforderungen zur Zustands- und Funktionsprüfung gewährleisten. Da es sich hierbei um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist es vollkommen in das Ermessen der Gemeinde gestellt, ob sie hiervon Gebrauch machen möchte oder nicht.

Um die bei der Durchführung der Zustand- und Funktionsprüfung der Gemeinde entstehenden Kosten gegenüber den verpflichtete Grundstückseigentümern gelten zu machen, bedarf es zusätzlich einer Ergänzung in §54 Ziffer 4 LWG-E NRW (bisher § 53c Ziffer4 LWG). Die Ziffer 4 könnte hierzu folgende unterstrichene Ergänzung erhalten:

„4. für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, sowie.....“

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR verstehen sich als ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes wasserwirtschaftlich Kommunalunternehmen, welches sich dem Schutz insbesondere der aquatischen Umwelt verpflichtet fühlt. Daher ist es mir ein großes Anliegen, in den Wasserschutzgebieten, die einen großen Teil des Kölner Stadtgebietes einnehmen, eine weitestgehende Dichtheit aller Abwasserleitungen zu gewährleisten. Die Durchführung der Zustand- und Funktionsprüfung gemäß den geltenden Regelungen bietet hierfür grundsätzlich das geeignete Mittel. Ergänzt durch die Ermächtigung für die Gemeinden, sofern gewünscht, die Zustands- und Funktionsprüfung selbst durchzuführen, bietet das geltende Regelwerk ein weiteres bürgernahes Instrument für einen nachhaltigen Umweltschutz im Bereich der Grundstücksentwässerung in den Wasserschutzgebieten.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Schaaf

Vorstand